



GEMEINDE MANDACH

REGLEMENT

über den Unterhalt und die Sicherung der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

Gestützt auf:

§§ 25, 26 und 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980, Fassung vom 11. Juni 1996,
§§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i) des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978,

beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement:

- über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten Meliorationswerke

Die Eigentümer der Grundstücke ausserhalb des Baugebietes werden mit einem jährlichen Arenbeitrag von:

Fr. 0.40 Feld / Fr. 0.20 Wald, Mindestbetrag: Fr. 20.--.

gemäss Flächenverzeichnis an den Unterhaltskosten beteiligt.

Änderungen der Beiträge erfolgen auf Antrag der Landwirtschafts-Kommission an die Gemeindeversammlung und deren Genehmigung.

Der Unterhalt der Anlagen erfolgt gemäss den nachstehenden Weisungen der Abteilung Landwirtschaft. Das Unterhaltsreglement wird jedem Grundeigentümer zugestellt.

Durch dieses Reglement ist das "Reglement der Gemeinde Mandach über den Unterhalt der von ihr übernommenen gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen" vom 18. September 1953 aufgehoben.

5318 Mandach, den 28. November 2003
Gemeindeversammlungsbeschluss

Der Gemeindeammann:

Rolf Gysin

Die Gemeindeschreiberin:

Regula Casanova

5004 Aarau, 5. März 2004
Von der Abteilung Landwirtschaft
zur Kenntnis genommen:

Der Leiter:

Hs. Burger

Sicherung und Unterhalt

1. Allgemeine Weisungen

- 1.1 Die gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen
 - das Wegnetz
 - die zugehörige Vermarkung
 - Entwässerungen
 - Ableitungensind Eigentum der Gemeinde.
- 1.2 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhaltes verantwortlich. Er bestellt die hierfür notwendigen Organe und regelt deren Entschädigung. (Tarif und Besoldungsreglement)
- 1.3 Die Kosten des Unterhaltes werden durch die Grundeigentümerbeiträge und einen angemessenen Betrag der Gemeinde bestritten.
- 1.4 Der Unterhalt ist nicht subventionsberechtigt. Hingegen kann bei grösseren Rekonstruktionsarbeiten um Kantons- und Bundesbeiträge nachgesucht werden.
- 1.5 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Eigentümerbeiträge dient ein Übersichtsplan 1: 2500 und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.
- 1.6 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen des Finanzdepartementes nach deren Weisungen Bericht über Aufsicht, Kontrolle und Kosten des Unterhaltes.
- 1.7 Bei Vernachlässigung des Unterhaltes können die Subventionen zurückverlangt abgewiesen werden.
- 1.8 Jedes eigenmächtige Verändern der Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
- 1.9 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen pflichtwidrige Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- 1.10 Die Grundeigentümer und Pächter haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden.

2. Vorschriften über den Unterhalt

Strassen und Wege:

- 2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett (0.50 m) ausgemarkt. Dieses Bankett muss bewachsen sein und soll notfalls gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt oder umgepflügt werden.
- 2.2 Die Wege dürfen nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.
- 2.3 Die Wege sind regelmässig auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu reduzieren.
- 2.5 Der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche soll gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

Entwässerungen:


- 2.6 Die Entwässerungsanlagen sind periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen rechtzeitig mit Hochdruck zu spülen.
- 2.7 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 2.8 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen sollen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 2.9 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 2.10 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften (Abteilung für Umwelt).
- 2.11 Einleitungen von sauberem Wasser wie Überläufe aus Brunnstuben, Dachwasser etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

3 Leistungen der Beteiligten

Drainagen

- 3.1 Für rechtzeitig **angemeldete und bewilligte** Neuanlagen, Reparaturen und Sanierungen von Drainagen übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Sickerrohre und den Sickerkies sowie das Einmessen der Leitungen.
- 3.2 Die Arbeits- und Maschinenkosten für Neuanlagen, Ergänzungen, Reparaturen und Sanierungen von Drainagen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- 3.3 Die Kosten für Neuanlagen, Ergänzungen, Reparaturen und Sanierungen von Hauptleitungen trägt die Gemeinde.

Feldwege

- 3.4 Die Neuanlagen, Ergänzungen, Reparaturen und Sanierungen von Feldwegen ist Sache der Gemeinde und wird von dieser finanziert.
- 

Anhang zum Unterhaltsreglement

Um die Kostenteilung für den Unterhalt des Strassen- und Wegenetzes auf dem Gemeindegebiet von Mandach zu Regeln wurde die Karte mit folgendem Inhalt erstellt.

- blau:** Kantonsstrassen, werden durch den Staat Aargau unterhalten. Im Innerortsbereich wird die Gemeinde Mandach nach Dekret kostenpflichtig.
- schwarz:** Gemeindestrassen mit Belag, werden durch die Einwohnergemeinde unterhalten und instand gesetzt.
- braun:** Gemeindestrassen ohne Belag, werden durch die Einwohnergemeinde unterhalten und instand gesetzt.
- grün:** Flurwege mit Unterbau, der Unterhalt und das Instandsetzen wird durch den Arebeitrag der Landeigentümer/innen sowie durch einen Teil der Jagdpachtzinsen und einen angemessenen Teil durch die Einwohnergemeinde bezahlt.
- ocker:** Flurwege ohne Unterbau, Unterhalt und instand setzen sind wie oben geregelt. Der Aufwand ist auf ein Minimum zu beschränken.
- rot:** Waldwege mit Lastwagen befahrbar, werden durch die Ortsbürgergemeinde unterhalten und instand gesetzt.
- :** Rückegassen im Wald, werden nicht unterhalten, sie gehören zum Waldareal.